

ALLGEMEINE EINKAUFBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

**Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH, FN 89326m, Landesgericht
Linz, Hafenstraße 47-51, 4020 Linz
(gültig ab 03.03.2026)**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für von uns beauftragte Lieferungen und Dienstleistungen. Abweichende Bedingungen, z.B. aus (vorangehenden) Angeboten oder aus Auftragsannahmeschreiben des Auftragnehmers, sind für uns nur dann verbindlich, wenn deren Geltung von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Für zukünftige Anfragen, Bestellungen bzw. Aufträge unsererseits gelten diese Einkaufsbedingungen auch dann, wenn sie dem Auftragnehmer nicht nochmals übersandt oder nicht auf sie verwiesen wird. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers binden uns auch insoweit nicht.

Soweit nachfolgend von „Auftrag“ die Rede ist, ist damit das Kauf-, Werk- und/oder Dienstleistungsvertragsverhältnis gemeint. Der „Lieferant“ bzw. „Dienstleister“ wird nachfolgend als „Auftragnehmer“, die Auftragserteilung als „Bestellung“ bezeichnet.

1. Angebote:

Anbote des Auftragnehmers sind für diesen verbindlich.

Wenn in Angeboten nicht ausdrücklich auf Abweichungen zur Anfrage hingewiesen wird, gilt als vereinbart, dass die darin angebotenen Lieferungen und Leistungen unserer Anfrage entsprechen. Betreffend etwaige Fehler oder Unklarheiten in unserer Anfrage bzw. den von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen hat der Auftragnehmer die Pflicht, uns unverzüglich schriftlich zu warnen, andernfalls er den mit der Unklarheit oder dem Fehler verbundenen Mehraufwand zu tragen hat.

Die Legung von Angeboten an uns erfolgt kostenfrei; dies selbst dann, wenn diese Angebote beim Auftragnehmer durch uns in Auftrag gegeben wurden. Auch Muster werden nicht vergütet.

Durch die Abgabe seines Angebotes erklärt der Auftragnehmer und haftet dafür, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferung und/oder Leistung, insbesondere auch die gesetzlichen Bedingungen (z.B. Gewerbeberechtigungen), gegeben sind.

Alle Unterlagen (z.B. Pläne Muster, etc.) und Sachen, die im Zusammenhang mit Anfragen oder Bestellungen, aber auch mit der Ausführung des Auftrags, dem Auftragnehmer übergeben werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht anderweitig verwendet, auch nicht vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt ab Annahme einer Unterlage. Für alle schädlichen Folgen, die durch Außerachtlassung dieser Bestimmung entstehen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang.

Wir sind berechtigt, auch nur Teile des Angebotes ohne weitere Begründung anzunehmen. Angebote des Auftragnehmers, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, können bis zum Ablauf von 3 Monaten von uns angenommen werden.

Anbotsunterlagen des Auftragnehmers werden von uns nicht retourniert.

2. Annahme/Auftrag:

Alle Aufträge durch uns werden schriftlich oder per Mail erteilt. Mündliche bzw. telefonische Aufträge oder Abreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie unsererseits nachträglich schriftlich oder per Mail bestätigt worden sind. Gleiches gilt auch für jede Änderung der Bestellung bzw. des Auftrags. Durch die Annahme des Anbots (dh. Erteilung des Auftrags) durch uns werden diese Einkaufsbedingungen zum Vertragsinhalt.

Im Übrigen gelten für eventuelle Bestell- bzw. Auftragserweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen und dgl. alle Bedingungen des Hauptauftrags.

3. Preis und Zahlungsmodalitäten:

Die vereinbarten Preise sind Fixpreise und verstehen sich frei Bestimmungsort einschließlich aller im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung/Leistung stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers (Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Montage, Steuern, Zölle und Abgaben etc.). Der Auftragnehmer trägt demnach insbesondere auch die Kosten und Gefahr der Versendung, einschließlich aller damit verbundenen öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren. Wir tragen nur solche Kosten, die im Auftrag ausdrücklich als unsere Verpflichtung angeführt sind.

Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Rechnungen von uns innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung/Erbringung der Leistung beglichen. Voraus- bzw. Anzahlungen werden nicht geleistet.

Rechnungen, die formalrechtliche, sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zur Richtigstellung keine Fälligkeit. Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisen und die notwendigen Bankverbindungsdaten, u.a. IBAN und BIC, enthalten. Elektronische Rechnungen werden nicht akzeptiert und lösen daher keine Fälligkeit bzw. Zahlungspflicht unsererseits aus. Unsere Zahlungen erfolgen an die auf der Rechnung angegebene Empfängerbank durch Überweisung. Sämtliche Bankspesen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Bei unvollständiger oder fehlerhafter Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

Wir sind berechtigt, bei Bezahlung der Rechnung des Auftragnehmers alle gesetzlich zulässigen Aufrechnungsmodalitäten mit Gegenforderungen unsererseits in Anspruch zu nehmen.

Die Zahlung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln.

Die vorbehaltlose Annahme der Zahlung schließt Nachforderungen aus.

4. Lieferung und Versand

Die Lieferung/Leistung umfasst die Herstellung der Betriebsbereitschaft samt Montage, Inbetriebnahme und Einschulung sowie die für die Verwendung notwendigen Bescheinigungen und Zertifikate.

Sofern Auftragsgegenstand (auch) die Übermittlung von Ausarbeitungen (Konzepte, Unterlagen, etc.) ist, hat der Auftragnehmer uns diese sowohl in schriftlicher Ausfertigung (in Papierform) als auch auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Die Liefer-/Leistungsfrist beginnt vom Tage der Auftragserteilung an zu laufen. Vereinbarte Liefer-/Ausführungstermine sind unbedingt einzuhalten. Vorab- oder Teillieferungen/-leistungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Ein vorhersehbarer Liefer-/Leistungsverzug ist uns sofort, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach Entstehen der Ursache, unter Angabe von Gründen bekanntzugeben. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verzug nach unserer Wahl ohne Gewährung einer Nachfrist von unserem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens zu fordern.

Bei Lieferungen und Leistungen in Teilen, aufgrund eines Rahmenvertrages oder aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses behalten wir uns das Recht vor, den noch nicht ausgeführten Teil der Lieferung/Leistung abzubestellen. Der Auftragnehmer hat im Fall der Abbestellung Anspruch auf das anteilige Entgelt für die bereits ausgeführte Lieferung/Leistung. § 1168 Abs. 1 ABGB ist abbedungen.

Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein beizufügen. Die Bestätigung von Lieferscheinen, Arbeitsscheinen, Montageberichten etc. des Auftragnehmers gilt nicht als Beweis dafür, dass die Lieferung den vereinbarten Bedingungen entspricht.

Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

5. Eigentumsübergang, Gefahrtragung:

Das Eigentum an den Waren/Dienstleistungen geht mit Übergabe auf uns über; Eigentumsvorbehalte werden nicht vereinbart. Wir behalten uns das Recht vor, ein- bzw. zugekaufte Waren/Dienstleistungen an andere Gesellschaften oder an andere Auftragnehmer sowie an sonstige Unternehmen weiterzugeben bzw. zu veräußern.

6. Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr und steht schadenersatzrechtlich dafür ein, dass seine Lieferung bzw. Leistung eine ordnungsgemäße und sorgfaltsgemäße Beschaffenheit und Ausführung aufweist sowie der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften, den zur Anwendung kommenden Normen, den einschlägigen Standards und dem letzten Stand der Technik entspricht. Die Anwendung der §§ 377 ff UGB ist ausgeschlossen.

Die Frist des § 924 ABGB hinsichtlich der Beweislast wird auf zwei Jahre verlängert. Der Auftragnehmer leistet auch für solche Mängel, insbesondere Sachmängel, Gewähr, die innerhalb von 2 Jahren ab Übergabe entstanden oder durch uns erkannt worden sind, wobei uns zur gerichtlichen Geltendmachung des Rechts auf Gewährleistung ab Entstehen des Mangels bzw. ab Erkennen des Mangels jedenfalls eine weitere Frist von 6 Monaten zur Verfügung steht.

Bei Mängeln der Lieferung/Leistung steht es uns frei, entweder Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), Austausch oder nach unserer Wahl auch sofort eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) zu fordern. Die Mängelbehebung hat umgehend nach Aufforderung durch uns zu erfolgen. Bei Ablehnung oder Nichtvornahme von Verbesserung und/oder Austausch sind wir unbeschadet der weiteren Haftung des Auftragnehmers zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt.

Festgehalten wird, dass der Auftragnehmer uns gegenüber als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB haftet, insbesondere dafür, dass der Liefergegenstand/die Leistung zu dem von uns vorgesehenen Zweck verwendet werden kann.

Sollten dem Auftragnehmer nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Nichtentsprechung der bereits erfolgten Lieferung/Leistung begründen könnten, so verpflichtet sich der Auftragnehmer uns Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen.

Unsere Haftung wird auf grobe Fahrlässigkeit und darüber hinaus auf jene Fälle eingeschränkt, in denen die gegen uns geltend gemachten Ansprüche durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sind. Unsere Haftung für reine Vermögensschäden, für Gewinnentgang oder für Drittschäden wird zur Gänze ausgeschlossen.

7. Schutzrechte, Nutzungsrechte, Lizenzen:

Die Ergebnisse des Auftrags sind unser freies Eigentum, über das wir jederzeit verfügen können. Für die Ergebnisse des Auftrags können wir den gesetzlichen Schutz (Patentschutz, Musterschutz, Markenschutz etc.) in Anspruch nehmen. In diesem Sinn anerkennt der Auftragnehmer ausdrücklich, dass ausschließlich uns das Recht auf Anmeldung derartiger Schutzrechte bzw. auf diese Schutzrechte selbst zusteht, ohne dass eine gesonderte Vereinbarung erforderlich wäre oder ein gesondertes Entgelt zu leisten ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich uns gegenüber zur Abgabe aller zur wirksamen Eintragung der Schutzrechte zu unseren Gunsten gegebenenfalls erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen sowie Erklärungen gegenüber Behörden und anderen Dritten, sei es in einfacher oder notariell beglaubigter Form.

An den im Rahmen der Auftragserfüllung erstellten Werken verbleibt dem Auftragnehmer das Urheberrecht. Der Auftragnehmer räumt uns aber an allen im Rahmen der Erfüllung des Auftrags von ihm erstellten Ausarbeitungen (Konzepte, Unterlagen etc.) das ausschließliche und uneingeschränkte, insb. auch unbefristete Werknutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung, ohne dass eine gesonderte Vereinbarung erforderlich wäre oder ein gesondertes Entgelt zu leisten ist. Unser Nutzungsrecht umfasst auch das Recht auf notwendige oder zweckmäßige Änderungen sowie das Recht, das Konzept ohne gesonderte Zustimmung des Auftragnehmers auszuführen und zu verändern bzw. durch Dritte ausführen zu lassen. Das Nutzungsrecht steht uns auch zu, wenn das gegenständliche Vertragsverhältnis vorzeitig endet. Dem Auftragnehmer steht das Nutzungsrecht an den im Rahmen der Erfüllung des Auftrags von ihm erstellten Ausarbeitungen nur in Absprache mit uns und mit unserer schriftlichen Zustimmung zu.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass weder die Lieferung/Leistung noch deren Gebrauch ganz oder teilweise Immaterialgüterrechten (z.B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster- oder Urheberrechten) Dritter unterliegen oder, falls derartige Rechte bestehen sollten, dass er uns das Recht zu deren Gebrauch verschafft oder, falls dies misslingt, uns vor Inanspruchnahme durch Rechteinhaber vollkommen schad- und klaglos hält. Ein allfällig notwendiger Erwerb von Immaterialgüterrechten ist jedenfalls mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

Weiters verpflichtet sich der Lieferer, uns für alle Schäden, Verluste oder Kosten schad- und klaglos zu halten, die uns, und zwar auch im Regressweg durch Ansprüche dritter Personen, entstehen, die auf den oben angeführten Rechten basieren.

8. Geheimhaltung:

Jegliche Informationen, die der Auftragnehmer in Bezug auf unsere Bestellung/den Auftrag von uns – in welcher Form auch immer - erhalten hat und die nicht allgemein zugänglich sind, darf der Auftragnehmer ohne unsere schriftliche Zustimmung keiner betriebsfremden Person zugänglich machen; er darf sie nur zur Erfüllung seiner Pflichten und Verbindlichkeiten im Rahmen seines Auftrags verwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese seine Geheimhaltungsverpflichtungen auf alle seine Leute und Bevollmächtigte, denen er die vertraulichen Informationen zugänglich zu machen berechtigt ist, zu überbinden. Für Schäden, die uns durch eine diesen Verpflichtungen widersprechende Überlassung von mündlichen oder schriftlichen Informationen an Dritte entstehen, ist der Auftragnehmer ersatzpflichtig. Er haftet auch für das Verschulden all seiner Leute und Bevollmächtigten wie für Eigenes.

Alle Informationen des Auftragnehmers an Dritte, welche sich auf unsere Bestellung/den Auftrag beziehen sowie die Schaustellung von Erzeugnissen und dgl. nach unseren Vorgaben bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Benützung der Bestellung/des Auftrags zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

Sofern der Auftragnehmer uns Informationen zugänglich macht, die er für vertraulich hält, wird er diese ausdrücklich schriftlich als solche uns gegenüber bezeichnen. Demzufolge werden Informationen, die uns – ohne entsprechenden schriftlichen Hinweis auf die Vertraulichkeit - zugänglich gemacht werden, nicht als vertraulich angesehen.

9. Besondere Pflichten des Auftragnehmers

Sofern der Auftragnehmer in Rahmen von für uns von Bund, Land, Europäischer Union oder von einem sonstigen Fördergeber geförderten Projekten Leistungen erbringt (z.B. als „Subcontractor“ oder „Third Party“ im Förderprogramm „Horizon“, etc), ist er verpflichtet, die Vorschriften des Förderprogramms, soweit sie für ihn verfügbar oder ihm bekannt gemacht worden sind, zu beachten und ihn bzw. seine Leistung betreffende Vorschriften vollinhaltlich zu erfüllen. Insbesondere ist er – sofern erforderlich und vom Fördergeber verlangt – verpflichtet, dem Fördergeber Zugang zu seinen Betriebsräumlichkeiten zu gewähren bzw. diesem alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er für seine Prüfungstätigkeit fordert.

10. Weitergabe unserer Aufträge/Anfragen:

Eine Weitergabe unserer Aufträge an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Zuwiderhandlungen berechtigen uns zum sofortigen Rücktritt vom Auftrag und zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen.

11. Höhere Gewalt:

Ereignisse höherer Gewalt – dazu zählen Naturereignisse, Mobilmachung und Kriegsfall, Betriebsstörungen jeder Art, Belegschaftsaufstände oder -aussperrungen und sonstige Ursachen und Ereignisse, die eine Einstellung oder Einschränkung unserer Geschäfte herbeiführen - berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht abgeleitet werden.

12. Abtretungen, Verpfändungen:

Der Auftragnehmer kann seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

13. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm unser Unternehmensgegenstand und damit unser Tätigkeitsbereich bzw. Geschäftszweck sowie unsere Datenschutzinformation (www.biz-up.at/rechtliches/) vollinhaltlich bekannt sind. Wir sind berechtigt, uns anvertraute auch personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verwenden. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass sämtliche erforderlichen Maßnahmen (va auch nach den Regelungen des Datenschutzrechts: Zustimmungen der Betroffenen) getroffen worden sind. Sofern der Auftragnehmer uns Daten Dritter übermittelt, steht er dafür ein, dass er zur Übermittlung dieser Daten berechtigt ist und uns das Recht zur Verarbeitung derselben zukommt.

14. Vorteile für Mitarbeiter:

Unsere Mitarbeiter und ihre Angehörigen dürfen keine persönlichen Vorteile von Auftragnehmern oder Interessenten annehmen.

15. Weitergeltung von Bestimmungen:

Die in Punkt 8., 9., 10. und 11. festgehaltenen Rechte und Pflichten gelten auch nach Ablauf oder Beendigung (ua auch im Falle eines Rücktritts oder einer Wandlung des Vertrages) des Vertrages/Auftrags und binden die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger sowie ihre Bevollmächtigten.

16. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

17. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist Linz/Oberösterreich. Es bleibt uns vorbehalten, den Auftragnehmer bei einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

19. Anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat.